

Vertrag über die Nutzung des Werbezeichens „Einkaufen auf dem Bauernhof“



Zwischen dem **Zeichenverwender** Bayerischer Bauernverband,

Geschäftsstelle

und dem Zeichennutzer

Name, Vorname		BBV-Mitgliedsnummer
Ortsteil, Straße		
PLZ, Ort		
Telefon	Teletax	Handy
E-Mail		Internet-Adresse

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Zeichennutzer ist berechtigt, das Zeichen "Einkaufen auf dem Bauernhof" im Rahmen seiner Direktvermarktung zu benutzen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen der "Fördergemeinschaft Einkaufen auf dem Bauernhof" in der jeweils gültigen Fassung und dieser Vertragsbestimmungen. Die Nutzungsbedingungen der "Fördergemeinschaft Einkaufen auf dem Bauernhof" in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Landwirtschaftliche Direktvermarktung im Sinne der Zeichennutzung umfasst folgende Bereiche: Die über die Primärproduktion hinausgehende Lagerung, Aufbereitung, Bearbeitung und der Verkauf von auf einem dazugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Verarbeitete Produkte gelten nur dann als Eigenerzeugnisse, wenn mindestens ein wertgebender Bestandteil (z.B. gemäß Lebensmittelbuch) im dazugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt worden ist. Die verkaufsfertigen Produkte werden unmittelbar an Endverbraucher, Großküchen, Gastronomiebetriebe oder an Wiederverkäufer abgegeben, die selbst unmittelbar Endverbraucher beliefern. Landwirtschaftliche Direktvermarktung schließt die Möglichkeit der Lohnverarbeitung der eigenen Erzeugnisse durch handwerkliche Verarbeitungsbetriebe ein, sofern die Erzeugnisse in Chargen getrennt von Erzeugnissen anderer Betriebe verarbeitet werden.

3. Der Zeichennutzer erklärt

a) landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne der folgenden Definition zu sein: Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße im Sinne von § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreicht. Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft. Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Binnenfischerei und die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei. Die Zeichennutzung ist dem landwirtschaftlichen Unternehmen auch dann gestattet, wenn die Direktvermarktung in Form eines Gewerbes betrieben wird, soweit die Zukaufgrenzen nach Ziffer 3c nicht überschritten werden.

Das landwirtschaftliche Unternehmen wird auf meine Rechnung betrieben bzw. vertrete ich (in Mehr-Personen-Unternehmen) die Interessen meiner Mitunternehmer, Mitgesellschafter oder der weiteren Mitglieder der juristischen Person mit.

b) beim Mitverkauf verkaufsfertiger Produkte anderer landwirtschaftlicher Direktvermarkter, soweit diese Ihrerseits die Voraussetzungen nach Ziffer 3a erfüllen, wird der Erzeugername angegeben.

c) werden verkaufsfertige Produkte angeboten, deren Herkunft nicht der landwirtschaftlichen Direktvermarktung zuzuordnen ist, so wird der mit diesen Produkten erzielte Umsatz maximal 20 % (bezogen auf den Gesamtumsatz der Direktvermarktung des Betriebes) betragen.

d) alle lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften sorgfältig zu beachten und den Bayerischen Bauernverband hiermit zu ermächtigen, bei den zuständigen Behörden die Tatsache zu überprüfen, dass sein Betrieb der amtlichen Lebensmittel- und Hygieneüberwachung unterliegt,

e) dass als Nachweis der beruflichen Befähigung, besonders im Hinblick auf die fachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, folgendes Dokument vorgelegt wurde (bitte ankreuzen):

- Nachweis über die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf
- amtlicher Sachkundenachweis Pflanzenschutz
- Produktionsvertrag mit einem Ökolandbauverband

- f) dass Klärschlamm auf seinen Produktionsflächen nicht ausgebracht wird und Zukaufprodukte ausschließlich von solchen Erzeugern anzubieten, die ebenfalls keinen Klärschlamm auf ihre Produktionsflächen ausbringen,
- g) die Nutzungsgebühren in der jeweils gültigen Höhe zu bezahlen und damit einverstanden zu sein, dass der Bayerische Bauernverband zur Einsparung von Verwaltungskosten die Nutzungsgebühren im Lastschriftverfahren erhebt.

4. Die Nutzungsgebühren werden vom Bayerischen Bauernverband festgesetzt unter Berücksichtigung der in der "Fördergemeinschaft Einkaufen auf dem Bauernhof" gefassten Beschlüsse und der Empfehlungen des "Werbeausschusses Einkaufen auf dem Bauernhof in Bayern". Die Nutzungsgebühren betragen derzeit

- ❖ für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes eine einmalige Gebühr von 102,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer
- ❖ ab dem zweiten Nutzungsjahr eine jährliche Gebühr von 26,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Die einmalige Nutzungsgebühr wird mit Abschluss des Vertrages fällig. Die weiteren Nutzungsgebühren sind jeweils im Voraus zu entrichten. Sie werden am 3. Werktag des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

5. Der Zeichennutzer erhält spätestens vier Wochen nach Vertragsabschluss den "Werbeleitfaden" mit den Nutzungsbedingungen und den Bestellunterlagen für Werbemittel der "Fördergemeinschaft Einkaufen auf dem Bauernhof".

6. Der Bayerische Bauernverband verpflichtet sich als Zeichenverwender, seine in den Nutzungsbedingungen niedergelegten Aufgaben, besonders die Planung und Durchführung von Maßnahmen des Gemeinschaftsmarketings für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe, gewissenhaft zu erfüllen und den Missbrauch des Zeichens zu verfolgen. Er verpflichtet sich außerdem, etwaige Änderungen der Nutzungsbedingungen und der Nutzungsgebühren dem Zeichennutzer schriftlich mitzuteilen.

7. Der Zeichennutzer verpflichtet sich, dem Bayerischen Bauernverband Änderungen der in diesem Vertrag erklärten Verhältnisse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, wenn sie geeignet sind, zum Entzug der Nutzungsrechte zu führen.

8. Dieser Vertrag ist von beiden Vertragspartnern jederzeit kündbar. Bereits erhobene Zeichennutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet

- bei Kündigung durch den Zeichennutzer
- bei Kündigung durch den Bayerischen Bauernverband wegen Verstößen des Zeichennutzers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages.

Im Falle einer Kündigung ist jede weitere Nutzung des Zeichens mit sofortiger Wirkung untersagt.

9. Etwaige zwischen den Vertragspartnern früher geschlossene Nutzungsverträge zum Zeichen "Einkaufen auf dem Bauernhof" werden mit Abschluss dieses Nutzungsvertrages unwirksam.

Unterschrift (Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes)

Unterschrift Zeichennutzer (Betriebsleiter/-in des landwirtschaftlichen Betriebes)

Der Vertrag ist nur gültig, wenn die nachstehende Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt wird:

Hiermit ermächtige ich den Bayerischen Bauernverband widerruflich, die Nutzungsgebühren für das Werbezeichen „Einkaufen auf dem Bauernhof“ bei Fälligkeit per Lastschrift zu Lasten meines nachstehend bezeichneten Kontos einzuziehen.

<Bankkonto:..... <Bankleitzahl:.....

<Bank:.....

<Kontoinhaber:.....

< _____ < _____

Datum Unterschrift (Kontoinhaber)

Hinweis an die Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes:

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung zu unterschreiben.

- Eine Ausfertigung ist dem Zeichennutzer gemeinsam mit den aktuellen Nutzungsbedingungen auszuhändigen.
- Die zweite ist an das Generalsekretariat zusammen mit der Kopie des Nachweises nach Ziffer 3e und dem Datenblatt für die Internetseite „www.Einkaufen-auf-dem-Bauernhof.com“ weiterzuleiten. Der Betrieb erhält dann vom Generalsekretariat den Werbeleitfaden und weitere Informationen und Materialien zugestellt.